



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Schwarzkogel

Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-178630/2016-16

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
2. GRUNDLAGEN	6
2.1 Unternehmenszweck	6
2.2 Finanzierung	6
2.3 Organe.....	7
2.4 Verträge mit der Stadtgemeinde Trieben	8
2.4.1 Darlehensvertrag	8
2.4.2 Betreuungsvertrag	9
2.4.3 Vereinbarung über die wechselseitigen Rechte und Pflichten	10
3. GEBARUNG	11
3.1 Aktiva.....	11
3.2 Passiva	12
3.3 Gewinn- und Verlustrechnung.....	13
3.4 Verrechnungskonten der Gesellschafter	14
3.5 Prognose - Unternehmensrisiko.....	17
4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AWT	Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Trieben
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
STG	Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2015.

Die STG ist eine kleine Gesellschaft mit einem sehr überschaubaren Rechnungswesen und keinem Personal.

Die Umsatzerlöse basieren auf der Produktion und dem Verkauf von elektrischer Energie an nur einen Kunden. Sofern das Kleinkraftwerk stetig Energie produzieren kann und nicht in Folge von Trockenheit oder vom Versicherungsschutz nicht abgedeckten Defekten und Ereignissen wesentliche Unterbrechungen erfolgen, ist eine regelmäßige Erzielung von Gewinnen wahrscheinlich. Auch können unter diesen Voraussetzungen die Darlehen von der Bank und der Stadtgemeinde Trieben getilgt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass der Gesellschaft die Ökostromförderung für einen Zeitraum von 13 Jahren gewährt wird und diese im Jahr 2027 ausläuft. Bis dahin ist darauf zu achten, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft soweit getilgt werden, dass die (geringeren) Umsatzerlöse nach diesem Zeitpunkt zur Deckung der Aufwendungen und des restlichen Fremdkapitals ausreichen müssen.

Von den Unternehmensgewinnen sollten ausreichend Rücklagen aufgebaut werden, um sämtliche Verbindlichkeiten (somit auch jene gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter) bedienen zu können.

Problematisch waren jene Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die nicht schriftlich geregelt waren (Gesellschafterdarlehen, alineare Gewinnausschüttungen). Der LRH empfiehlt hier dringend, sämtliche Wünsche oder Absichten der Gesellschafter zu besprechen und schriftlich zu regeln.

Nur schriftlich geregelte Vereinbarungen sollten sich in Folge im Rechnungswesen widerspiegeln.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH (STG). Die Gesellschaft befindet sich zu 25 % im Eigentum der Stadtgemeinde Trieben.
Rechtliche Grundlagen	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG), wonach der LRH die Gebarung von Unternehmungen prüft, die Gemeinden allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder</p> <p>Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegte Unterlagen des Unternehmens, der Stadtgemeinde Trieben sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p>
Zeitliche Rahmenbedingungen	Der Prüfungsbeginn erfolgte zeitgleich mit der Gebarungsüberprüfung der Stadtgemeinde Trieben im November 2016. Die Schlussbesprechung zum Prüfungsergebnis erfolgte für beide Berichte im Juli 2017.
Vorgangsweise	Der LRH prüfte auf Basis der angeforderten Unterlagen. Die Besprechungen und Einsichtnahmen in weitere Unterlagen erfolgten vor Ort. Zudem besichtigte der LRH die Anlage des Trinkwasserkleinkraftwerks.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2015.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Trieben ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Unternehmenszweck

Die Stadtgemeinde Trieben betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Trinkwasser aus mehreren Quellen über eine Transportleitung in den Hochbehälter Trieben einspeist.

Die STG ist primär dazu errichtet worden, das Trinkwasser im Bereich dieser Transportleitung energetisch zu nutzen, sohin ein Trinkwasserkleinkraftwerk zu errichten und zu betreiben. Die Gesellschaft wurde mit Notariatsakt vom 10. Jänner 2012 gegründet. Die Inbetriebnahme der im Folgejahr errichteten Anlage erfolgte im Dezember 2013. Die Anlage wurde im Zuge der Überprüfung besichtigt.

Die Gesellschaft befindet sich bei einem Stammkapital von € 100.000,-- zu 25 % im Eigentum der Stadtgemeinde Trieben. Mehrheitsgesellschafter ist mit 75 % die Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Trieben (AWT), in deren Grundbesitz sich drei der fünf Trinkwasserquellen befinden.

Die Gesellschaft ist eine kleine GmbH mit einem überschaubaren Rechnungswesen; die Anzahl der jährlichen Buchungszeilen ist verhältnismäßig gering. Die seit der Inbetriebnahme erzeugte elektrische Energie wird ausschließlich an die Energie Steiermark AG geliefert.

2.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Errichtung des Kleinkraftwerkes erfolgte teils aus Mitteln der Bar-einlagen (Stammkapital) der Eigentümer, zudem wurde bei einem Bankinstitut sowie bei der Stadtgemeinde Trieben ein Darlehen aufgenommen. Die Errichtungskosten wurden mit rund € 587.000,-- geschätzt.

Finanzierung:

Stammkapital

AWT	€	75.000,--
Stadtgemeinde Trieben	€	25.000,--
Darlehen bei der Stadtgemeinde Trieben	€	125.000,--
Verrechnungskonto AWT	€	75.000,--
Darlehen bei einem Bankinstitut	€	300.000,--
Summe	€	600.000,--

Das o. a. Darlehen gegenüber einem Bankinstitut ist variabel verzinst, gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 1,875 %. Allerdings enthält der Vertrag vom 17. Juli 2013 die Klausel einer Mindestverzinsung von 2,25 % p. a.

Der EURIBOR lag zum 1. Juli 2013 bei 0,091 % und ist seit Oktober 2014 negativ. Daher war die Klausel der Mindestverzinsung für den Darlehensnehmer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als ungünstig zu beurteilen. Beim derzeitigen Zinsniveau hat sich die Position des Darlehensnehmers weiter verschlechtert.

Der LRH empfiehlt, (Verhandlungs-)Gespräche mit dem Bankinstitut hinsichtlich einer Abänderung der Zinsklauseln zu führen. Alternativ dazu könnten Kosten-Nutzen-Überlegungen hinsichtlich einer Umschuldung (durch ein anderes Bankinstitut) angestellt werden.

2.3 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Generalversammlung der Gesellschaft besteht aus der Stadtgemeinde Trieben und der AWT, die ihrerseits auf eine rechtskonforme Vertretung in der Generalversammlung zu achten haben. Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern laut dem GmbH-Gesetz nicht qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind.

In der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Trieben wurden am 12. Juni 2013 der Bürgermeister Helmut Schöttl bzw. der Vizebürgermeister Ing. Helmuth Distlinger bevollmächtigt, auf die Dauer ihrer Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen in der Gemeinde das Stimmrecht für die Stadtgemeinde Trieben auszuüben.

Die Geschäftsführung erfolgte in Einzelvertretung und wurde seit der Unternehmensgründung vom selben Geschäftsführer wahrgenommen.

2.4 Verträge mit der Stadtgemeinde Trieben

2.4.1 Darlehensvertrag

Die Stadtgemeinde Trieben hat per Vertrag vom 21. Jänner 2016 der STG ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von € 125.000,-- gewährt. Als Verzinsung wurde der 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 1% vereinbart.

Der Zufluss des Darlehens erfolgte allerdings bereits im Jahr 2013 und wurde als Gesellschafterzuschuss auf einem Verrechnungskonto verbucht. Eine entsprechende Vereinbarung bzw. ein Gesellschafterbeschluss konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. In der Generalversammlung vom 15. Mai 2013 wurde darüber gesprochen, dass die Finanzierung des Kraftwerksbaues auch durch die Einbringung von Barmitteln in Höhe von je € 150.000,-- (abzüglich der bereits geleisteten Stammeinlagen) durch die Gesellschafter erfolgen soll.

Somit sollten Gesellschafterdarlehen wie folgt gewährt werden:

Stadtgemeinde Trieben:	€ 125.000,--
AWT:	€ 75.000,--

In der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Trieben vom 12. Juni 2013 wurde in der Folge einstimmig beschlossen, diese Barmittel (mit Ausnahme des bereits geleisteten Stammkapitales) einzubringen. Dem Protokoll ist jedoch nicht zu entnehmen, unter welchem Titel diese Mittel (Gesellschafterzuschuss oder Gesellschafterdarlehen) zufließen.

Die Zuflüsse der Mittel beider Gesellschafter fand in Folge im Juli, September und November 2013 statt.

Der LRH stellt fest, dass es zum Zeitpunkt der Zuflüsse dieser Beträge keinerlei Vereinbarung hinsichtlich derer Art (Gesellschafterzuschuss oder Gesellschafterdarlehen) gegeben hat.

In der Generalversammlung vom 4. August 2015 wurde diese Problematik in der Folge thematisiert. Erst im Jahr 2016 wurde ein entsprechender Darlehensvertrag mit einer Zinsvereinbarung abgeschlossen. In genannter Generalversammlung wurde beschlossen, das Darlehen der Gesellschafter mit einem Satz von 1 % zu verzinsen.

Im nachträglich abgeschlossenen Vertrag mit der Stadtgemeinde Trieben wurde allerdings eine Verzinsung anhand des 3-Monats-EURIBORs mit einem Aufschlag von 1 % vereinbart, im Falle eines negativen EURIBOR bzw. EURIBOR von Null sollte zumindest der Aufschlag zum Tragen kommen.

Im genannten Vertrag wurde (daher im Nachhinein) vereinbart, dass das Darlehen monatlich mit € 1.000,-- zu tilgen ist.

Zinsen für die Darlehen beider Gesellschafter wurden erstmals im Jahr 2015 verbucht, wodurch sich die Gesellschaft in den Jahren 2013 und 2014 Ausgaben bzw. Aufwand für Zinsen erspart hat.

Dem Rechnungswesen der Gesellschaft zufolge wurden sowohl im Jahr 2014 als auch im Jahr 2015 „Gewinnvorauszahlungen“ in Höhe von € 10.000,-- bzw. € 12.000,-- an die Stadtgemeinde Trieben ausgezahlt und auf deren Verrechnungskonto verbucht. Auch hierzu lag dem LRH keinerlei schriftliche Vereinbarung vor. Die Verbindlichkeiten gegenüber der AWT wurden im Prüfungszeitraum nicht getilgt.

Im Jahr 2015 erfolgte zusätzlich eine Zahlung an die Stadtgemeinde Trieben, titulierte als „Gewinnausschüttung“, in Höhe von € 2.337,82, deren Bemessung und Rechtsgrundlage vom LRH nicht nachvollzogen werden konnte (siehe Kapitel 3.4).

Der LRH stellt fest, dass die erfolgten Buchungen in der Gesellschaft bzw. die an die Stadtgemeinde Trieben durchgeführten Zahlungen in Höhe von € 22.000,-- bzw. € 2.337,82 nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung basierten.

Erst mit Abschluss des Darlehensvertrages im Jahr 2016 bestand eine Rechtsgrundlage für die Überweisung von monatlichen Pauschalraten in Höhe von € 1.000,-- zur Tilgung des Gesellschafterdarlehens.

Der LRH empfiehlt, Leistungsbeziehungen bzw. sonstige Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern künftig rechtzeitig schriftlich zu regeln.

2.4.2 Betreuungsvertrag

Die Stadtgemeinde Trieben stellte ab dem Start des Kraftwerksbetriebes einen Mitarbeiter zur Behebung von Störfällen zur Verfügung.

In der Stadtratssitzung vom 8. April 2014 wurde beschlossen, der STG eine jährliche Pauschale von netto € 2.400,-- und die geleisteten Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von € 45,-- zu verrechnen. Eine schriftliche Vereinbarung hierzu konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Faktisch wurde von Seiten der Gemeinde für das Jahr 2014 ein Betrag von € 3.210,-- (18 Arbeitsstunden) und für das Jahr 2015 ein Betrag von € 2.782,50 verrechnet (8,5 Arbeitsstunden).

In der Generalversammlung vom 30. Juli 2014 wurde die erste Rechnung der Stadtgemeinde Trieben von Seiten der Gesellschaft vorerst nicht anerkannt, da keine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Da die faktischen Wartungsstunden in einem relativ geringen Ausmaß anfielen (18 bzw. 8,5 Stunden), könnte die Gesellschaft überlegen, diese Leistungen auf Stundenbasis fremd zu vergeben. Zu diesem Zweck sollten mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden.

In der Generalversammlung vom 4. August 2015 wurde auf Antrag des Geschäftsführers eine Vereinbarung der Gesellschaft mit der Stadtgemeinde Trieben über die Verrechnung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mitarbeiters, so wie sie von Seiten der Gemeinde beabsichtigt war, beschlossen.

Der LRH empfiehlt, generell, d. h. sämtliche Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern künftig rechtzeitig schriftlich zu regeln.

2.4.3 Vereinbarung über die wechselseitigen Rechte und Pflichten

Die Stadtgemeinde Trieben und die STG haben per 27. März 2013 eine Vereinbarung über deren wechselseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Trieben ist unter anderem verpflichtet, das im Bereich einer Quelle anfallende Trinkwasser der Gesellschaft zur energetischen Nutzung zur Verfügung zu stellen, wobei der Betrieb der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlage (der Stadtgemeinde Trieben) Vorrang gegenüber der energetischen Nutzung der Anlage durch die Gesellschaft hat.

Zudem hat die Gemeinde das alleinige Recht, diese Teile der Kraftwerksanlagen zu betreten.

3. GEBARUNG

3.1 Aktiva

	2012	2013	2014	2015
ANLAGEVERMÖGEN	8.583,33	562.461,23	562.721,89	556.332,35
Sachanlagen	8.583,33	84.876,59	88.321,73	85.520,87
technische Anlagen und Maschinen	-	477.584,64	474.400,16	470.811,48
UMLAUVERMÖGEN	87.953,03	72.663,27	44.395,05	20.509,79
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.146,85	72.663,27	3.248,25	7.083,50
Kasse, Guthaben bei Kreditinstituten	85.806,18	-	41.146,80	12.519,01
aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	907,28
SUMME AKTIVA	96.536,36	635.124,50	607.116,94	576.842,14

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ihrem Geschäftsfeld zufolge ein anlagenintensives Unternehmen. Der Wert der Sachanlagen betrug zum 31. Dezember 2015 rund € 556.000,--. Der Rest des Vermögens bestand aus Guthaben bei Kreditinstituten bzw. Finanzamtsforderungen (aus Kapitalertragsteuer) und einer Kundenforderung.

Die Gesellschaft hat ein Girokonto und ein Sparbuch. Der LRH überprüfte anhand der Bankkontoauszüge deren in der Buchhaltung ausgewiesenen Endstand zum 31. Dezember 2015 und stellte Übereinstimmung fest.

3.2 Passiva

	2012	2013	2014	2015
EIGENKAPITAL	96.536,36	84.683,50	104.491,20	110.614,05
Stammkapital	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Bilanzgewinn/-verlust	-3.463,64	-15.316,50	4.491,20	10.614,05
davon Gewinn-/Verlustvortrag	-3.463,64	-3.463,64	-15.316,50	-
RÜCKSTELLUNGEN			3.198,46	2.906,00
VERBINDLICHKEITEN	-	579.013,68	499.427,28	463.322,09
gegenüber Kreditinstituten		358.548,75	288.224,19	260.671,12
aus Lieferungen und Leistungen		3.012,05	2.883,71	66,53
gegenüber verbundenen Unternehmen	-	200.000,00	190.000,00	182.027,99
Verrechnungskonto AWT	-	75.000,00	75.000,00	79.130,15
Verrechnungskonto Gemeinde Trieben	-	125.000,00	115.000,00	102.897,84
sonstige Verbindlichkeiten		17.452,88	18.319,38	20.556,45
SUMME PASSIVA	96.536,36	663.697,18	607.116,94	576.842,14

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft

Das Eigenkapital der Gesellschaft war durchgehend positiv. Ab dem Jahr 2014 wurden Jahresgewinne erzielt.

Die höchste Position der Passiva bestand ab dem Jahr 2013 aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und den Eigentümern, die aus dem Finanzierungsbedarf der Anlagenerrichtung resultierten.

Der LRH überprüfte anhand der Bankkontoauszüge den in der Buchhaltung ausgewiesenen Endstand des Darlehenskontos zum 31. Dezember 2015 und stellte Übereinstimmung fest.

3.3 Gewinn- und Verlustrechnung

	2012	2013	2014	2015
Umsatzerlöse		4.022,65	58.765,06	49.751,03
sonstige betriebliche Erträge				1.698,46
Personalaufwand			-2.000,00	-3.000,00
Abschreibungen		-9.011,07	-18.547,99	-18.894,06
sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern	-1.000,00			
Instandhaltung, Entsorgung, Strom/Gas		-31,30	-5.120,07	-3.586,18
Telefonaufwand		-88,32	-185,54	-225,44
Miet- und Pacht aufwand			-464,81	-922,58
Versicherungsaufwand			-	-769,09
Fortbildungsaufwand / Rechts- und Steuerberatung	-2.131,10	-85,00	-1.500,00	-1.500,00
Spesen des Geldverkehrs, Kontoführungsspesen	-130,14	-179,60	-291,61	-315,29
sonstiger Schadensaufwand		-2.473,95		
Skonto		150,00		155,00
sonstige Gebühren und Beiträge	-78,40	-376,68	-74,40	-440,80
sonstiger Aufwand				-315,00
Betriebsergebnis	-3.339,64	-8.073,27	30.580,64	21.636,05
Zinsen und ähnliche Erträge	562,68	145,66	228,16	41,21
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.615,83	-6.847,60	-8.266,91
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.776,96	-11.543,44	23.961,20	13.410,35
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-686,68	-309,42	-4.153,50	-2.796,30
Jahresgewinn/-verlust	-3.463,64	-11.852,86	19.807,70	10.614,05
Bilanzgewinn/-verlust	-3.463,64	-15.316,50	4.491,20	10.614,05

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft

Ab dem Jahr 2013 hat die Gesellschaft Umsatzerlöse erzielt und hierbei von der Ökostromförderung nach der Ökostromverordnung 2012 (ÖSVO 2012) profitiert. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war ab dem Jahr 2014 positiv. Ursache für den Umsatzeinbruch im Jahr 2015 war die damals über dem Durchschnitt vorherrschende Trockenheit. Im Jahr 2015 wurde die erste Gewinnausschüttung (des Bilanzgewinnes 2014) durchgeführt.

Die Einnahmen werden durch die Lieferung von Strom an ausschließlich einen Kunden erzielt.

Als anlagenintensives Unternehmen nimmt die Abschreibung der Sachanlagen die höchste Aufwandsposition ein.

Das Unternehmen hat kein Personal. Der Geschäftsführer erhielt ab dem Jahr 2014 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.000,-- (2014) bzw. € 3.000,-- (2015).

Der LRH stellt fest, dass die Höhe des Aufwandes für die Geschäftsführung unter dem Aspekt des Tätigkeitsumfanges bzw. des Umfanges des Rechnungswesens angemessen ist.

Der sonstige, regelmäßige Betriebsaufwand ist gering und kann dem Betrieb und dem Rechenwerk zufolge als angemessen bezeichnet werden. Die Kosten für die Steuerberatung bzw. Jahresabschlussstellung betragen ab dem Jahr 2014 € 1.500,--. Auch diese können als angemessen beurteilt werden. Für die Jahre 2012 und 2013 wurden dem Rechnungswesen und dem entsprechenden Protokoll der Generalversammlung zufolge von Seiten des Steuerberaters keine Honorarnoten gelegt.

Als Zinsaufwand wurden sowohl die Zinsen an ein Bankinstitut (2015: € 6.391,--) als auch die Zinsen, welche für die Gesellschafterdarlehen (2015 an die Stadtgemeinde Trieben: € 1.113,--) entrichtet werden, verbucht.

Der Zinsaufwand an ein Bankinstitut sollte wie bereits in Kapitel 2.2 durch Nach- bzw. Neuverhandlung verringert werden.

3.4 Verrechnungskonten der Gesellschafter

Für beide Gesellschafter sind in der Buchhaltung Verrechnungskonten vorhanden, auf welchen die Gesellschafterdarlehen, die Zinsen für dieselben sowie die jeweiligen Gewinnanteile verbucht wurden.

Für die Stadtgemeinde Trieben gibt es ein weiteres Verrechnungskonto, auf welchem unterjährig die Auszahlungen an die Gemeinde verbucht wurden.

Wie bereits in Kapitel 2.4.1 angeführt, wurden an die Stadtgemeinde sowohl im Jahr 2014 als auch im Jahr 2015 „Gewinnvorauszahlungen“ in Höhe von € 10.000,-- (2014) bzw. € 12.000,-- (2015) ausgezahlt und auf deren Verrechnungskonto verbucht. Erst im Jahr 2016 wurde hierzu geregelt, dass es sich hierbei um Darlehensrückführungen handeln sollte.

Im Jahr 2015 erfolgte zusätzlich eine Zahlung an die Stadtgemeinde Trieben, titulierte als „Gewinnausschüttung“, in Höhe von € 2.337,82, deren Bemessung und Rechts-

grundlage vom LRH nicht nachvollzogen werden konnte (siehe Kapitel 3.4). Dieser Vorgang wird nachstehend erläutert.

Der Auskunft des Geschäftsführers zufolge – auch war dies diversen Protokollen zu entnehmen (beispielsweise von der Generalversammlung vom 15. Mai 2013 und der Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2013) – war es beabsichtigt, dass das von der Gesellschaft aufgenommene Darlehen ausschließlich vom Mehrheitsgesellschafter getilgt werde.

Die Formulierung der technischen Abwicklung dieser Absicht war teilweise unpräzise, auch wurde diese Angelegenheit nicht durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.

Beispielsweise ist dem Protokoll über die Generalversammlung vom 15. Mai 2013 zu entnehmen, dass dieses Darlehen, *„ausschließlich über den 75 % Anteil der Waldgemeinschaft am Gewinn der Kraftwerks-GmbH bedient wird“*.

Auch laut dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2013 sollte dieses Darlehen *„ausschließlich aus dem 75 %igen Anteil der AWT am Gewinn der GmbH bedient werden. Der Stadtgemeinde Trieben wird ab Inbetriebnahme der 25 %ige Anteil am Gewinn ausbezahlt.“*

In der Generalversammlung vom 17. August 2016 erkundigte sich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Trieben, ob die Tilgung des von der AWT aufgenommenen Darlehens über deren Verrechnungskonto erfolgt. Der Steuerberater erklärte daraufhin, dass im Gegensatz zur Gemeinde bei der AWT die Gewinnausschüttung nicht in bar erfolge, sondern der Gewinnanteil der AWT auf dem Verrechnungskonto einerseits zur Tilgung des Kredites der AWT verwendet wird und andererseits der Rest auf dem Verrechnungskonto verbleibe um die Liquidität der Kraftwerksgesellschaft aufrecht zu halten.

Hierzu stellt der LRH fest, dass das Darlehen nicht vom Gewinn der Gesellschaft bedient werden kann, da die monatlichen Tilgungen von etwa € 2.000,-- (noch ohne Einrechnung der Tilgungen des Gesellschafterdarlehens) den jährlichen Gewinn wesentlich überschritten haben. Aus einem Gespräch mit dem Geschäftsführer leitet der LRH ab, dass anstatt des Gewinnes die Umsatzerlöse der Gesellschaft (daher ohne Abzug der Aufwendungen) gemeint waren. Zudem lässt der Umstand, dass der tatsächliche Bilanzgewinn 2014 auf Basis eines Umlaufbeschlusses entsprechend der Stammeinlagen auszuschütten war, darauf schließen, dass eine Darlehenstilgung durch die AWT nicht beabsichtigt war.

Faktische Tilgung:

Der Buchhaltung ist zu entnehmen, dass das Darlehen der Gesellschaft vom Girokonto der Gesellschaft getilgt wird.

Die Recherchen des LRH haben ergeben, dass – um o. a. Absicht, dem Mehrheitsgesellschafter die Tilgung des Darlehens aufzuerlegen umzusetzen – die Stadtgemeinde Trieben insofern entlastet werden sollte, als ihr der angefallene Zinsaufwand für das Darlehen der Gesellschaft aliquot in Form einer zusätzlichen „Gewinnauszahlung“ erstattet werden sollte.

Laut Auskunft des Steuerberaters der Gesellschaft basiere diese zusätzliche Gewinnauszahlung auf einer Nebenabrede, für die der Geschäftsführer zuständig sei. Dem LRH wurde eine Kalkulation der o. a. und im Jahr 2015 erfolgten Auszahlung von € 2.337,82 vorgelegt, deren Berechnungsgrundlagen sich allerdings nicht vollständig ableiten lassen.

Berechnung des Steuerberaters:

ausschüttbarer Gewinn 2014	4.491,20	25%	1.122,80
Zinsen Darlehen	6.480,10		
davon 25 %	1.620,03		
abzüglich Körperschaftsteuer	405,01		1.215,02
SUMME			2.337,82

Quelle: E-Mail des Steuerberaters

Der LRH stellt fest, dass die Darlehenszinsen laut der Buchhaltung nicht mit o. a. Betrag übereinstimmen.

Zudem lässt das Auszahlungsdatum (März 2015) darauf schließen, dass der korrekte Jahresgewinn bereits im März, also vor dem Bestehen des gültigen Umlaufbeschlusses (August 2015), ausgezahlt wurde.

Der LRH stellt fest, dass es für diese zusätzliche (alineare) Gewinnausschüttung keine Rechtsgrundlage gegeben hat. Eine Nebenabrede kann nicht Basis für eine (alineare) Gewinnausschüttung sein. Zudem können nur Gewinne ausgeschüttet werden, die tatsächlich erwirtschaftet worden sind.

Der LRH empfiehlt dringend, die bestehenden Wünsche, allfälligen Nebenabreden und Meinungen der Gesellschafter bzw. Gesellschaft, die sich in diversen Protokollen widerspiegeln, jedoch buchhalterisch anders erfasst

wurden, zusammenzufassen, schriftlich zu regeln und Buchungen nur auf Basis von schriftlichen Regelungen durchzuführen.

Korrektur Jahresgewinn 2014:

Der Gewinnanteil 2014 in Höhe von € 1.122,80 für die Stadtgemeinde Trieben wurde auf dem Verrechnungskonto der Gemeinde, auf welchem auch das Darlehen ausgewiesen ist, zu Lasten der Gesellschaft bzw. zu Gunsten der Gemeinde verbucht; ebenso wurde der Gewinnanteil der AWT verbucht. Dieser war sowohl hinsichtlich der Bemessung als auch hinsichtlich der Rechtsgrundlage nachvollziehbar, da sie dem Gesellschafteranteil von 25 % des Jahresgewinnes 2014 entsprach und ein entsprechender Umlaufbeschluss vorlag.

3.5 Prognose - Unternehmensrisiko

Die Aufwandspositionen sind bei diesem Unternehmen relativ genau planbar. Betragsmäßig wesentlichen Positionen sind die Abschreibung sowie die Fremdkapitalzinsen, die beide gut kalkulierbar sind.

Der Geschäftsführer des Unternehmens hat eine Sachversicherung (Gebäude, Betriebseinrichtung sowie Beseitigung diverser Schäden) mit einer Versicherungssumme von gesamt € 294.000,-- sowie eine Betriebsunterbrechungsversicherung für Fälle indirekten Blitzschlages mit einer Summe von € 40.000,-- abgeschlossen. Der Ablauf der Versicherung erfolgt im August 2025.

Das Gesellschafterdarlehen der Stadtgemeinde Trieben müsste laut dem Darlehensvertrag per August 2024 getilgt sein, das Bankdarlehen im Oktober 2028.

Sofern das Kleinkraftwerk stetig Energie produzieren kann und nicht in Folge von Trockenheit oder Defekten wesentliche Unterbrechungen erfolgen, werden Gewinne erzielt und können die Darlehen von der Bank sowie der Stadtgemeinde Trieben getilgt werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Gesellschaft die Ökostromförderung für einen Zeitraum von 13 Jahren gewährt wird und diese im Jahr 2027 ausläuft. Bis dahin ist darauf zu achten, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft soweit getilgt werden, dass die (geringeren) Umsatzerlöse nach diesem Zeitpunkt zur Deckung der Aufwendungen und des restlichen Fremdkapitals ausreichen müssen.

Zu den Rückzahlungsmodalitäten hinsichtlich der Verbindlichkeiten gegenüber der AWT wurden dem LRH keine Unterlagen vorgelegt.

Im Prüfungszeitraum sind jedenfalls keine Tilgungen an die AWT erfolgt, sodass die Verbindlichkeiten gegenüber dieser von € 75.000,-- durch die Zurechnung von Zinsen

in Höhe von € 761,75 und der Gewinnausschüttung in Höhe von € 3.368,40 auf € 79.130,15 angestiegen sind.

Der LRH stellt fest, dass auch die Verbindlichkeiten gegenüber der AWT zu tilgen sind (regelmäßig, unregelmäßig oder endfällig). Zum 31. Dezember 2015 verfügte die Gesellschaft über Bargeld von gerundet nur € 12.500,--.

Auch wenn der Steuerberater in der Generalversammlung vom 17. August 2016 erklärte, dass die „Gewinnausschüttung“ an die AWT nicht in bar erfolge, sondern deren Gewinnanteil auf dem Verrechnungskonto verbleibe (unter anderem um die Liquidität der Kraftwerksgesellschaft aufrecht zu halten), stellt diese eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber ihrem Mehrheitsgesellschafter dar.

Der LRH empfiehlt dem Unternehmen, anstatt Gewinne vollständig auszuschütten bzw. den Verrechnungskonten als Verbindlichkeit zuzubuchen, ausreichend (Gewinn)rücklagen aufzubauen, um die Rückzahlung sämtlicher Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Einer (undatierten) Prognoserechnung für die Jahre 2015 bis 2024 ist zu entnehmen, dass das Unternehmen stets Gewinne erzielen sollte. Der prognostizierte Umsatz konnte im Jahr 2015 nicht erreicht werden. Im Jahr 2014 war das Ergebnis allerdings deutlich über dem Prognosewert 2015.

	IST	Prognose	Differenz
Stromerlöse	49.751	59.000	-9.249
sonstige betriebliche Erträge	1.698	-	1.698
Geschäftsführer-Entschädigung	-3.000	-3.000	-
Instandhaltung	-2.816	-4.000	1.184
Energie	-771	-700	-71
Miete	-923	-465	-458
Verwaltungsaufwand	-3.411	-4.000	589
Finanzierungsaufwand	-8.226	-8.450	224
Abschreibungen	-18.894	-18.732	-162
Gewinn vor Steuern	13.410	19.653	-6.243
Steuern	-2.796	-4.913	4.913
Jahresgewinn/-verlust	10.614	14.740	-4.126
Gewinnanteil AWT	7.961	11.055	-3.094
Gewinnanteil Stadtgemeinde Trieben	2.654	3.685	-1.031

Quelle: Prognoserechnung 2015 (undatiert, nicht unterfertigt, ohne Quellenangabe)

Langfristige Prognose

Die langfristige Prognoserechnung geht von ansteigenden Jahrgewinnen bei gleichbleibenden Umsätzen aus. Ausschlaggebend hierbei ist der einkalkulierte, sinkende Finanzierungsaufwand.

Prognoserechnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Umsätze	59.000	59.000	59.000	59.000	59.000	59.000	59.000	59.000	59.000
Jahresgewinn	15.122	15.505	15.887	16.270	16.652	17.027	17.402	17.777	18.152
Gewinnanteil AWT	11.342	11.629	11.915	12.203	12.489	12.770	13.052	13.333	13.614
Gewinnanteil Stadt-gemeinde Trieben	3.781	3.876	3.972	4.068	4.163	4.257	4.351	4.444	4.538

Quelle: Prognoserechnung 2015 (undatiert, nicht unterfertigt, ohne Quellenangabe)

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zusammenfassend wird zum Prüfbericht über die Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH festgehalten, dass die ursprüngliche Intention der Stadtgemeinde Trieben war, den Gesellschafteranteil sowie die anteiligen Baukosten in die Gesellschaft einzubringen und ab Betriebsbeginn ein Viertel des Erlöses zu lukrieren. Aufgrund der nun vorliegenden Situation (Aufnahme eines Darlehens durch die Waldgemeinschaft im Namen der GmbH) sowie der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, die vom Steuerberater angewendet wurden, wurde diese ursprüngliche Intention verwässert.

Wie aus dem Prüfbericht hervorgeht, sollen sämtliche Wünsche oder Absichten der Gesellschafter besprochen und schriftlich geregelt werden. Eine Umsetzung dieser Empfehlung wird von der Stadtgemeinde Trieben angestrebt.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 27. Juli 2017 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Schwarzkogel

Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH:

GF Radulf HUPF

StB Mag. Edgar STEINBERGER

DI Karl JÄGER

von der Stadtgemeinde Trieben:

Bürgermeister Helmut SCHÖTTL

Vizebürgermeister DI Dieter HARZL

Vizebürgermeisterin Cornelia SALBER

Johannes WACHTLER

Hannelore BREITFUSS

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz DROBESCH

Dr. Nicole HAFNER

4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH. Einige Anregungen und Empfehlungen des LRH wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Kapitel 2: Organe

2.2 Finanzierung

- Ein Darlehen gegenüber einem Bankinstitut war variabel verzinst, gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 1,875 %. Allerdings enthält der korrespondierende Darlehensvertrag die Klausel einer Mindestverzinsung von 2,25 % p. a.
- Der EURIBOR lag zum 1. Juli 2013 bei 0,091 % und ist seit Oktober 2014 negativ. Daher war die Klausel der Mindestverzinsung für den Darlehensnehmer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als ungünstig zu beurteilen. Beim derzeitigen Zinsniveau hat sich die Position des Darlehensnehmers weiter verschlechtert.
 - **Der LRH empfahl, (Verhandlungs-)Gespräche mit dem Bankinstitut hinsichtlich einer Abänderung der Zinsklauseln zu führen. Alternativ dazu könnten Kosten-Nutzen-Überlegungen hinsichtlich einer Umschuldung (durch ein anderes Bankinstitut) angestellt werden. Diese Empfehlung wurde laut Angaben in der stattgefundenen Schlussbesprechung bereits umgesetzt, wodurch die Gesellschaft bessere Darlehenskonditionen erwirken konnte.**

2.4 Verträge mit der Stadtgemeinde Trieben

- Mit den Gesellschaftern bestanden Darlehensvereinbarungen. Zum Zeitpunkt der Zuflüsse der Finanzierungsmittel bestanden keinerlei Vereinbarungen hinsichtlich derer Art (Gesellschafterzuschuss oder Gesellschafterdarlehen).
- Im Jahr 2015 erfolgte eine Zahlung an die Stadtgemeinde Trieben, titulierte als „Gewinnausschüttung“, in Höhe von € 2.337,82, deren Bemessung und Rechtsgrundlage vom LRH nicht nachvollzogen werden konnten.

- Eine weitere Zahlung der Gesellschaft an die Stadtgemeinde Trieben in Höhe von € 22.000,--, die zum Zwecke der Darlehenstilgung diente, basierte nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung.
- Erst mit Abschluss eines Darlehensvertrages im Jahr 2016 bestand eine Rechtsgrundlage für die Überweisung von monatlichen Pauschalraten zur Tilgung des Gesellschafterdarlehens.
 - **Der LRH empfiehlt, Leistungsbeziehungen bzw. sonstige Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern künftig rechtzeitig schriftlich zu regeln.**
- Die Stadtgemeinde Trieben stellte ab dem Start des Kraftwerksbetriebes einen Mitarbeiter zur Behebung von Störfällen zur Verfügung. Eine schriftliche Vereinbarung hierzu konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.
- Die Verrechnung der Personalgestellung erfolgte pauschal in Höhe von jährlich netto € 2.400,-- zuzüglich der geleisteten Arbeitsstunden zu einem Stundensatz von € 45,--.
 - **Da die faktischen Wartungsstunden in einem relativ geringen Ausmaß anfielen, könnte die Gesellschaft überlegen, diese Leistungen auf Stundenbasis fremd zu vergeben. Zu diesem Zweck sollten mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden.**
 - **Der LRH empfiehlt, generell, d. h. sämtliche Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern künftig rechtzeitig schriftlich zu regeln.**
- Die Gesellschaft hat ein Girokonto und ein Sparsbuch. Der LRH überprüfte anhand der Bankkontoauszüge deren in der Buchhaltung ausgewiesenen Endstand zum 31. Dezember 2015 und stellte Übereinstimmung fest.
- Ab dem Jahr 2013 hat die Gesellschaft Umsatzerlöse erzielt und hierbei von der Ökostromförderung nach der Ökostromverordnung 2012 (ÖSVO 2012) profitiert. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war ab dem Jahr 2014 positiv.
- Das Unternehmen hat kein Personal. Der Geschäftsführer erhielt ab dem Jahr 2014 eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der LRH in Anbetracht des Aufwandes für die Geschäftsführung bzw. des Tätigkeitsumfanges bzw. des Umfanges des Rechnungswesens als angemessen beurteilt.

3.4 Verrechnungskonten der Gesellschafter

- Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der Finanzierung bzw. Darlehensaufnahme für die Investitionen unterschiedliche Ansichten der Gesellschafter existierten. Laut diversen Protokollen (Gemeinderatsprotokolle der Stadtgemeinde Trieben) bzw. Generalversammlungsprotokolle) sollte die Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Trieben für die Tilgung des Bankdarlehens der Gesellschaft zuständig sein. Faktisch tilgt die Gesellschaft dieses Darlehen selbst.
- Als Ausgleich für die Zinsbelastung der Gesellschaft für ihr Darlehen erfolgte im Jahr 2015 eine zusätzliche (alineare) Gewinnausschüttung, die allerdings auf keiner Rechtsgrundlage basierte, an die Stadtgemeinde Trieben.
 - **Der LRH empfiehlt dringend, die bestehenden Wünsche, allfälligen Nebenabreden und Meinungen der Gesellschafter bzw. Gesellschaft, die sich in diversen Protokollen widerspiegeln, jedoch buchhalterisch anders erfasst wurden, zusammenzufassen, schriftlich zu regeln und Buchungen nur auf Basis von schriftlichen Regelungen durchzuführen.**

3.5 Prognose – Unternehmensrisiko

- Das Gesellschafterdarlehen der Stadtgemeinde Trieben müsste laut dem Darlehensvertrag per August 2024 getilgt sein, das Bankdarlehen im Oktober 2028.
- Sofern das Kleinkraftwerk stetig Energie produzieren kann und nicht in Folge von Trockenheit oder Defekten wesentliche Unterbrechungen erfolgen, werden Gewinne erzielt und können die Darlehen von der Bank sowie der Stadtgemeinde Trieben getilgt werden.
- Hierbei ist zu beachten, dass der Gesellschaft die Ökostromförderung für einen Zeitraum von 13 Jahren gewährt wird und diese im Jahr 2027 ausläuft.
- Im Prüfungszeitraum sind keine Tilgungen an die AWT erfolgt, sodass die Verbindlichkeiten gegenüber dieser von € 75.000,-- durch die Zurechnung von Zinsen in Höhe von € 761,75 und der Gewinnausschüttung in Höhe von € 3.368,40 auf € 79.130,15 angestiegen sind.
- Der LRH stellt fest, dass auch die Verbindlichkeiten gegenüber der AWT zu tilgen sind (regelmäßig, unregelmäßig oder endfällig). Zum 31. Dezember 2015 verfügte die Gesellschaft über Bargeld von gerundet nur € 12.500,--.
- Auch wenn der Steuerberater in der Generalversammlung vom 17. August 2016 erklärte, dass die „Gewinnausschüttung“ an die AWT nicht in bar erfolge, sondern

deren Gewinnanteil auf dem Verrechnungskonto verbleibe (unter anderem um die Liquidität der Kraftwerksgesellschaft aufrecht zu halten), stellt diese eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber ihrem Mehrheitsgesellschafter dar.

- **Bis zum Ablauf der Ökostromförderung ist darauf zu achten, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft soweit getilgt werden, dass die (geringeren) Umsatzerlöse nach diesem Zeitpunkt zur Deckung der Aufwendungen und des restlichen Fremdkapitals ausreichen.**
- **Der LRH empfiehlt dem Unternehmen, anstatt Gewinne vollständig auszuschütten bzw. den Verrechnungskonten als Verbindlichkeit zuzubuchen, ausreichend (Gewinn)rücklagen aufzubauen, um die Rückzahlung sämtlicher Verbindlichkeiten zu gewährleisten.**

Graz, am 3. Oktober 2017

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh